

RUNDSCHREIBEN 01/2026 – JÄNNER

DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2026

Mit dem Haushaltsgesetz hat der Staat eine Reihe von Neuerungen eingeführt, auf die wir mit gegenständlichem Rundschreiben kurz eingehen werden.

Unternehmen

1. **Steuerpflichtige im Pauschalsystem mit Einkommen aus abhängiger Arbeit** - Für Steuerpflichtige, die das Pauschalsystem anwenden, wird auch für 2026 die Erhöhung des maximalen Einkommens aus abhängiger Arbeit von 30.000 auf 35.000 Euro beibehalten, die es ermöglicht, im Pauschal-System zu bleiben. Das Einkommen muss im Verhältnis zum Vorjahr überprüft werden – also 2025, um 2026 im Pauschalsteuerregime zu bleiben. Ist das Einkommen aus abhängiger Arbeit höher, kann das Pauschalsystem nicht angewandt werden.
2. **Besteuerung von Dividenden** - Für die Gewinn- und Reservenausschüttungen, die ab dem 1. Januar beschlossen werden, ist der Steuerfreibetrag von 95 % an den Besitz einer direkten Beteiligung am Kapital von mindestens 5 % oder an einem steuerlichen Wert von mindestens 500.000 Euro gebunden, wobei die weiteren Voraussetzungen gemäß Artikel 89 des TUIR unverändert bleiben. Eine entsprechende Änderung gilt für die von Einzelunternehmern erhaltenen Dividenden. In Ermangelung der „minimalen“ Beteiligungsanforderung werden die Dividenden vollumfänglich besteuert.
3. **Änderung der PEX-Regelung** - Die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne von Beteiligungen ist nun an den Besitz einer direkten Beteiligung am Kapital von mindestens 5 % oder einem steuerlichen Wert von mindestens 500.000 Euro gebunden, wobei die weiteren Voraussetzungen gemäß Artikel 87 des TUIR unverändert bleiben. In Ermangelung der „minimale“ Beteiligungsanforderung wird der Gewinn vollumfänglich besteuert. Entsprechend werden die Verluste aus „minimalen“ Beteiligungen ebenfalls in voller Höhe abzugsfähig sein. Eine entsprechende Änderung gilt für die von Einzelunternehmern realisierten Gewinne. Die neue Regel findet Anwendung auf die Gewinne und -verluste, die sich aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Finanzinstrumenten ergeben, die ab dem 1. Januar 2026 erworben oder gezeichnet werden.
4. **Superabschreibungen auf Investitionen** - Die Investitionen der Unternehmen in neue materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter (die in den Anhängen IV und V des Gesetzes aufgeführt sind) werden in Form von erhöhten Abschreibungen gefördert. Die zuvor vorgesehene Erhöhung für „grüne“ Investitionen wurde abgeschafft; zudem wurde eine neue Voraussetzung eingeführt, wonach die Investitionen auf „Made in EU“-Waren abzielen müssen. Der Zeitraum für die Investitionen wurde auf den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. September 2028 verlängert.
5. **Horizontale Verrechnung von Steuerguthaben** - Das Verbot der Kompensation in Anwesenheit von überfälligen Steuerkartelle wird verschärft: Die Grenze für die Möglichkeit, ein Gut haben mit unterschiedlichen Steuern zu verrechnen, sinkt von 100.000 auf 50.000 Euro.
6. **Besteuerung Gewinne aus Veräußerung von Betriebsvermögen** - Ab dem Besteuerungszeitraum 2026 können Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensvermögen nicht mehr in Raten versteuert werden. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, die Gewinne aus der Veräußerung

von Unternehmen oder Unternehmenszweigen auf bis zu 5 Jahre aufzuteilen, sofern sie mindestens 3 Jahre gehalten wurden.

7. **Außergewöhnliche Behandlung der steuerlich aufgeschobenen Rücklagen** - Mit einer einmaligen Steuer von 10 % können Unternehmen ihre bestehenden Steuerreserven, die zum Stichtag 31. Dezember 2024 in der Bilanz ausgewiesen sind, auflösen.
8. **Versicherung gegen Naturkatastrophen für kleine und Mikrounternehmen** - Ab dem Jahr 2026 sind kleine und Mikrounternehmen verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die Schäden durch Naturkatastrophen und katastrophale Ereignisse an bestimmten Vermögenswerten in ihrer Bilanz abdeckt. Diese Vermögenswerte umfassen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen sowie industrielle und gewerbliche Ausrüstungen.
Für Unternehmen im Bereich Tourismus und Gastgewerbe, sowie Betriebe der Fischerei und Aquakultur wurde die Frist bis März 2026 verlängert.
9. **Verschrottung der Steuerkartelle bis 2023** - Es besteht die Möglichkeit, Schulden aus Steuerkartellen, die von den Vollstreckungsbehörden zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2023 ausgestellt wurden, begünstigt zu begleichen.
Die Frist für die Teilnahme endet am 30. April 2026, wobei die erste Zahlung bis zum 31. Juli fällig ist.
10. **Möglichkeit zur Entnahme von Betriebsvermögen bei Einzelunternehmen** - Für Einzelunternehmen wird die Möglichkeit der begünstigten Entnahme von betrieblichen Immobilien aus ihrem Vermögen ermöglicht. Dies gilt für Vermögenswerte, die zum 30. September 2025 gehalten werden. Die Abtrennung kann zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2026 erfolgen.
11. **Entnahme von nicht betrieblich genutzten Vermögenswerten bei Gesellschaften** - Es wird erneut die Möglichkeit geboten, bis zum 30. September eine begünstigte Zuweisung von nicht betrieblichen Immobilien oder registrierten Vermögenswerten an Gesellschafter vorzunehmen.

Steuerrecht

1. **Renovierungsarbeiten - Steuerbonus von 50 % nur für die Hauptwohnung** - Der steuerliche Absetzbetrag für Renovierungsarbeiten (geregelt in Artikel 16-bis des Tuir) bleibt bei 36 % und erhöht sich auf 50 % für Arbeiten, die an der vom Eigentümer (oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) als Hauptwohnung genutzten Immobilie durchgeführt werden. Der Höchstbetrag der anerkannten Ausgaben bleibt in beiden Fällen 96.000 Euro.
Für das Jahr 2027 ist eine Reduzierung auf 36 % (Hauptwohnsitz) und 30 % (andere Immobilien) vorgesehen.
2. **Ökobonus** - Auch der Ökobonus wird für 2026 mit zwei Prozentsätzen bestätigt: 50% für die Ausgaben, die von dem Eigentümer (oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) für die als Hauptwohnsitz genutzte Immobilie getragen werden; 36% für Maßnahmen an anderen Immobilien. Im Jahr 2027 werden die Steuersätze auf 36% (Hauptwohnsitz) und 30% (andere Immobilien) reduziert.
3. **Möbelbonus** - Der Möbelbonus, der mit Renovierungsarbeiten verbunden ist, wird bis 2026 verlängert. Um diese Ermäßigung auf den Erwerb von neuen Möbeln und großen Elektrogeräten zu erhalten, müssen die förderfähigen Maßnahmen (außergewöhnliche Instandhaltungsarbeiten in einzelnen Einheiten) ab dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein. Der Irpef-Abzug beträgt 50%. Die maximal förderfähige Ausgabenhöhe liegt bei 5.000 Euro.

4. **Kurzzeitvermietungen** - Für jene Steuersubjekte, die Wohnungen mit Verträgen von weniger als 30 Tagen vermieten, wurden die Regelungen angepasst: Die Pflicht zur Eröffnung einer Umsatzsteuerposition gilt bereits für diejenigen, die im Jahr mindestens drei Wohnungen für die Kurzzeitvermietung nutzen (statt zuvor fünf). Sollte das bei Ihnen der Fall sein, kontaktieren Sie bitte umgehend Ihren Steuerberater.
5. **Anpassung Irpef-Satz** – Der mittlere Irpef-Satz wird von 35% auf 33 % gesenkt (Einkommen von 28.000 bis 50.000 EUR). Zudem ist ein Mechanismus vorgesehen, um den steuerlichen Vorteil für Personen mit einem zu versteuernden Einkommen über 200.000 Euro zu dämpfen, was zu einer Reduzierung der Abzüge um 440 Euro führt.
6. **Neuerungen Personalausweis** – Die Identitätskarte aus Papier ist ab 03.08.2026 nicht mehr gültig. Dies gilt auch wenn auf dem Ausweisdokument ein späteres Datum als Fälligkeit eingetragen ist.
7. **Absetzbarkeit Einzahlungen in Zusatzrentenfonds** – Der maximal abzugsfähige Betrag steigt ab 2025 von 5164,57 € auf 5300 €.

Arbeitsrecht

1. **Reduzierung des Ersatzsteuersatzes auf Erfolgsprämien** - Für die Jahre 2026 und 2027 wird der Ersatzsteuersatz auf die Beträge, die als Erfolgsprämien oder Gewinnbeteiligungen ausgezahlt werden, von 5 % auf 1 % gesenkt. Zudem erhöht sich die Grenze für die begünstigte jährliche Prämie von 3.000 Euro auf 5.000 Euro.
2. **Erhöhung der Steuerbefreiung für elektronische Essensgutscheine** – Die Steuer- und Beitragsfreigrenze für elektronische Essensgutscheine wird von 8 Euro auf 10 Euro angehoben.
3. **Erhöhung des Bonus für berufstätige Mütter** - Für das Jahr 2026 wird der Bonus für berufstätige Mütter mit zwei oder mehr Kindern auf 60 Euro pro Monat erhöht.
4. **Erweiterte Elternzeit und mehr Tage für die Erkrankung von Kindern** - Der Elternurlaub kann nun bis zum 14. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Zudem wird die Dauer des Urlaubs bei Krankheit für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren von 5 auf 10 Tage erhöht.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

